

**Antrag**  
**der Fraktionen der CDU/CSU, FDP**

Der Bundestag wolle beschließen:

**Entwurf eines Gesetzes über Wohnbeihilfen**

Inhalt

Erster Teil	
<b>Allgemeine Grundsätze</b>	
§ 1	Wohnbeihilfe
§ 2	Mietbeihilfe
§ 3	Lastenbeihilfe
§ 4	Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit
§ 5	Erhebliche Verringerung des Familieneinkommens
§ 6	Beihilfeberechtigte
§ 7	Familienmitglieder
§ 8	Einkommengrenze
§ 9	Höhe der Wohnbeihilfe
§ 10	Tragbare Miete und Belastung
§ 11	Miete
§ 12	Belastung
§ 13	Obergrenzen für Mieten und Belastungen
§ 14	Wohnfläche
§ 15	Auf- und Abrundung der Miete und Belastung
Zweiter Teil	
<b>Einkommensermittlung</b>	
§ 16	Familieneinkommen
§ 17	Jahreseinkommen
§ 18	Selbstverschuldete Einkommensverringernng
§ 19	Vollstreckbare Unterhaltsforderungen
§ 20	Einnahmen aus Miete und Pacht
§ 21	Außer Betracht bleibende Einnahmen
§ 22	Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens
§ 23	Freibetrag für Empfänger niedriger Einkommen
§ 24	Freibetrag für Flüchtlinge

## Dritter Teil

**Versagung der Wohnbeihilfe**

- § 25 Einsatz und Verwertung von Vermögen
- § 26 Unzulässig errichtete Gebäude und unzureichende Wohnverhältnisse
- § 27 Vorübergehend benutzter Wohnraum
- § 28 Doppelwohnungen
- § 29 Allgemeiner Versagungsgrund
- § 30 Verhältnis der Wohnbeihilfe zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

## Vierter Teil

**Verfahren**

- § 31 Antrag
- § 32 Angaben und Nachweise
- § 33 Amtshilfe und Auskunftspflicht
- § 34 Entscheidung über den Antrag
- § 35 Beginn des Beihilfezeitraumes
- § 36 Auszahlung der Wohnbeihilfe

- § 37 Mitteilungspflicht des Beihilfeempfängers
- § 38 Weitergewährung der Wohnbeihilfe
- § 39 Erhöhung, Herabsetzung und Entziehung der Wohnbeihilfe
- § 40 Rückforderung überzahlter Wohnbeihilfe
- § 41 Kostenfreiheit
- § 42 Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

## Fünfter Teil

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 43 Durchführungsvorschriften
- § 44 Übergangsregelung
- § 45 Erstattung der Wohnbeihilfen
- § 46 Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes
- § 47 Änderung des Mieterschutzgesetzes
- § 48 Geltung in Berlin
- § 49 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 50 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### ERSTER TEIL

### Allgemeine Grundsätze

#### § 1

##### Wohnbeihilfe

(1) Um einem Inhaber von Wohnraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich zu sichern, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum (Wohnbeihilfe) gewährt.

(2) Die Wohnbeihilfe wird als Miet- oder Lastenbeihilfe gewährt.

(3) Der Anspruch auf Wohnbeihilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

#### § 2

##### Mietbeihilfe

(1) Eine Mietbeihilfe wird einem Beihilfeberechtigten im Sinne von § 6 Abs. 1, 4 gewährt,

1. wenn die nach den §§ 11, 13 bis 15 zu berücksichtigende Miete die tragbare Miete übersteigt und
2. ihm aus Gründen, welche die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, die Aufbringung der vollen Miete unmöglich ist.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen liegen insbesondere nicht vor,

1. wenn die bisherige Wohnung aufgegeben und eine neue Wohnung bezogen worden ist, ohne daß ein triftiger Grund hierfür vorgelegen hat, und wenn die neue Wohnung bei Begründung des Mietverhältnisses anders als die bisherige Wohnung den wirtschaftlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder offenbar nicht entsprochen hat, oder
2. wenn das Beziehen einer anderen, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnung möglich und zumutbar ist.

#### § 3

##### Lastenbeihilfe

(1) Eine Lastenbeihilfe wird einem Beihilfeberechtigten im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 gewährt,

1. wenn die nach den §§ 12 bis 15 zu berücksichtigende Belastung die tragbare Belastung übersteigt und

2. ihm aus Gründen, welche die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, die Aufbringung der vollen Belastung unmöglich ist.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen liegen vor, wenn sich das Familieneinkommen durch Tod, durch völlige, teilweise oder zeitweise Erwerbsunfähigkeit oder durch unverschuldete Arbeitslosigkeit eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes, das zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, erheblich verringert hat.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen liegen insbesondere nicht vor, wenn für den Beihilfeberechtigten voraussehbar war, daß die Belastung, die er auf sich genommen hat, nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem ihm auf die Dauer zufließenden Familieneinkommen steht.

#### § 4

##### Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

(1) Völlig erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes ist, wer durch Krankheit, körperliche oder geistige Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, in seinem Beruf oder durch eine andere, seiner bisherigen Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit mehr als die Hälfte dessen zu verdienen, was eine gesunde Person in dem gleichen Beruf oder durch eine der bisherigen Lebensstellung, den Kenntnissen und Fähigkeiten der betreffenden Person entsprechende Tätigkeit zu verdienen pflegt.

(2) Teilweise erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes ist, wer aus den in Absatz 1 genannten Gründen voraussichtlich dauernd außerstande ist, mehr als drei Viertel dessen zu verdienen, was eine gesunde Person in dem gleichen Beruf oder durch eine der bisherigen Lebensstellung, den Kenntnissen und Fähigkeiten der betreffenden Person entsprechende Tätigkeit zu verdienen pflegt.

(3) Zeitweise erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen voraussichtlich für die Dauer von mindestens zwölf Monaten erfüllt.

(4) Die Erreichung bestimmter Altersgrenzen gilt nicht als Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Unverschuldet arbeitslos im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die in §§ 75, 101 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) genannten Voraussetzungen erfüllt und diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die unverschuldete Arbeitslosigkeit wird erst berücksichtigt, wenn sie acht Wochen ununterbrochen bestanden hat.

## § 5

**Erhebliche Verringerung des Familieneinkommens**

Eine erhebliche Verringerung des Familieneinkommens im Sinne von § 3 Abs. 2 liegt vor, wenn es sich um mehr als ein Drittel verringert hat. Für diese Berechnung sind die §§ 16 ff. entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familieneinkommen vor dem Eintritt des Ereignisses, auf Grund dessen die Aufbringung der vollen Belastung unmöglich geworden ist, das Familieneinkommen nach dem Eintritt dieses Ereignisses gegenüberzustellen ist.

## § 6

**Beihilfeberechtigte**

(1) Anspruch auf Gewährung einer Mietbeihilfe hat nach Maßgabe dieses Gesetzes der Mieter und bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnis der Nutzungsberechtigte; zu den Nutzungsverhältnissen gehören namentlich genossenschaftliche Nutzungsverträge und mietähnliche Dauerwohnrechte. Anspruch auf Gewährung einer Mietbeihilfe hat auch der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, der eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt.

(2) Anspruch auf Gewährung einer Lastenbeihilfe wegen wirtschaftlicher Notlage haben nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. der Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als solche anerkannt worden ist,
2. der Eigentümer einer Eigentumswohnung,
3. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

für die eigengenutzte Wohnung. Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte, dem Wohnungseigentümer der Wohnungserbbauberechtigte gleich.

(3) Anspruch auf Gewährung einer Lastenbeihilfe wegen wirtschaftlicher Notlage haben nach Maßgabe dieses Gesetzes ferner

1. derjenige, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle hat,
2. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums hat,
3. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat

für die von ihm genutzte Wohnung, wenn er dafür die Belastung trägt. Dem Anspruch auf Übereignung des Gebäudes steht der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts, dem Anspruch

auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Wohnungserbbaurechts gleich.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand beihilfeberechtigt. Als Haushaltsvorstand ist das Familienmitglied anzusehen, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.

## § 7

**Familienmitglieder**

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Beihilfeberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie Verwandte und Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie einschließlich der durch Annahme an Kindes Statt oder durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundenen Personen,
3. uneheliche Kinder,
4. Pflegeeltern und minderjährige Pflegekinder.

(2) Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Beihilfeberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Zum Haushalt rechnen auch Familienmitglieder, die nur vorübergehend abwesend sind.

## § 8

**Einkommensgrenze**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht nicht, wenn das Familieneinkommen den Betrag von 9000 Deutsche Mark übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied um je 1800 Deutsche Mark.

## § 9

**Höhe der Wohnbeihilfe**

(1) Die Wohnbeihilfe bestimmt sich nach dem Betrag, um den die nach den §§ 11 bis 15 zu berücksichtigende Miete oder Belastung die tragbare Miete oder Belastung (§ 10) übersteigt.

(2) Die Wohnbeihilfe darf bei einem Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern 60 vom Hundert, im übrigen 40 vom Hundert der nach den §§ 11 bis 15 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung nicht übersteigen.

## § 10

**Tragbare Miete und Belastung**

Tragbar ist die Miete oder Belastung, die über folgende Vomhundertsätze des monatlichen Familieneinkommens nicht hinausgeht:

	bei einem monatlichen Familieneinkommen								
	bis 300 DM	über 300 bis 400 DM	über 400 bis 500 DM	über 500 bis 600 DM	über 600 bis 700 DM	über 700 bis 800 DM	über 800 bis 900 DM	über 900 bis 1000 DM	über 1000 DM
Für einen Allein- stehenden	16	18	20	22	23	24	—	—	—
für einen Haushalt mit									
zwei	14	16	18	20	22	23	24	—	—
drei	13	15	17	19	20	21	22	23	24
vier	12	14	16	17	18	20	21	22	23
fünf	11	13	15	16	17	18	19	20	21
sechs	10	12	13	14	15	16	17	18	19
sieben	9	10	11	12	13	14	16	17	18
acht oder mehr Familien- mitgliedern	7	8	9	10	11	12	13	14	17

## § 11

**Miete**

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnissen (§ 6 Abs. 1) einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen und Kosten des Betriebs zentraler Brennstoffversorgungsanlagen sowie Untermietzuschäge und Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken bleiben außer Betracht. Vergütungen für die mietweise Mitüberlassung von Einrichtungsgegenständen und Vergütungen für Nebenleistungen des Vermieters bleiben auch dann außer Betracht, wenn sie Bestandteil der Miete sind. Ferner bleiben Mietzuschläge, die der Mieter wegen vertragswidrigen Verhaltens zu zahlen hat, insbesondere Vertragsstrafen und Verzugszinsen, außer Betracht.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert der Wohnung.

## § 12

**Belastung**

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Die jährliche Belastung wird in einer Lastenberechnung ermittelt.

## § 13

**Obergrenzen für Mieten und Belastungen**

(1) Bei der Gewährung einer Wohnbeihilfe wird die Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, soweit sie die nach § 43 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5 festgesetzten Obergrenzen übersteigt.

(2) Anstelle der vorgenannten Obergrenzen tritt bei Wohnraum, auf den das Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 402) anwendbar ist, die nach dessen § 3 zugelassene Miete.

(3) Bei untervermietetem Wohnraum erhöht sich die Obergrenze um 25 vom Hundert.

## § 14

**Wohnfläche**

(1) Bei der Gewährung einer Wohnbeihilfe ist die Miete oder Belastung zu berücksichtigen, die auf die Wohnfläche, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird, höchstens jedoch auf die benötigte Wohnfläche entfällt.

(2) Wohnraum, der einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist, und die Teile der eigengenutzten Wohnung, die ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt sind, werden nicht

auf die Wohnfläche angerechnet, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird.

(3) Die benötigte Wohnfläche wird im Einzelfall festgesetzt. In der Regel soll als benötigt eine Wohnfläche festgesetzt werden

1. bei Wohnungen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, für einen Alleinstehenden bis zu 35 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 50 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 15 Quadratmeter mehr,
2. bei Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, für einen Alleinstehenden bis zu 30 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 45 Quadratmetern, für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern bis zu 60 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 10 Quadratmeter mehr.

(4) Im Land Berlin gilt Absatz 3 Satz 2 mit der Maßgabe, daß anstelle des in Nummern 1 und 2 genannten Datums „20. Juni 1948“ das Datum „24. Juni 1948“ tritt.

(5) Ist ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied infolge einer schweren körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder infolge einer Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen, so soll für den zusätzlich benötigten Wohnraum eine Wohnfläche bis zu 20 Quadratmetern anerkannt werden.

#### § 15

##### **Auf- und Abrundung der Miete und Belastung**

Die nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung wird auf einen Betrag aufgerundet, der durch 5 Deutsche Mark teilbar ist, und sodann um 2,50 Deutsche Mark verringert.

#### ZWEITER TEIL

#### Einkommensermittlung

#### § 16

##### **Familieneinkommen**

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der nach den §§ 23 und 24 nicht zu berücksichtigenden Beträge. Bei Alleinstehenden tritt das Jahreseinkommen an die Stelle des Familieneinkommens.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familienein-

kommens. Das monatliche Familieneinkommen wird jeweils auf einen Betrag aufgerundet, der bei einem Gesamtbetrag

1. bis 100 Deutsche Mark durch 10 Deutsche Mark,
2. über 100 bis 200 Deutsche Mark durch 20 Deutsche Mark und
3. über 200 Deutsche Mark durch 50 Deutsche Mark

teilbar ist.

Der aufgerundete Betrag ist in den Fällen von Satz 2 Nr. 1 um 5 Deutsche Mark, in den Fällen von Satz 2 Nr. 2 um 10 Deutsche Mark und in den Fällen von Satz 2 Nr. 3 um 25 Deutsche Mark zu verringern.

#### § 17

##### **Jahreseinkommen**

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der doppelte Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrages auf Gewährung einer Wohnbeihilfe; § 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 43 Abs. 6 bleiben unberührt. Zum Jahreseinkommen gehören mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend. Das Jahreseinkommen ist nach den §§ 18 bis 22 zu ermitteln.

(2) Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen oder Aufwendungen im Beihilfezeitraum ändern, so sind die mutmaßlich zu erwartenden Beträge maßgebend.

(3) Soweit einmalige Einnahmen während des nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Zeitraumes anfallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen sind, sind sie so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraumes angefallen wären. Das gleiche gilt für die nach Absatz 2 mutmaßlich zu erwartenden Einnahmen.

#### § 18

##### **Selbstverschuldete Einkommensverringering**

Hat sich das Familieneinkommen während des Beihilfezeitraumes oder während des Zeitraumes, der der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 17 Abs. 1 zugrunde gelegt worden ist, durch sittliches Verschulden eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes verringert, so ist diese Einkommensverringering bei der Gewährung der Wohnbeihilfe nicht zu berücksichtigen.

## § 19

**Vollstreckbare Unterhaltsforderungen**

Wird eine vollstreckbare Unterhaltsforderung, die einem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied nach bürgerlichem Recht gegen einen Dritten zusteht, nicht vollstreckt, obwohl die Vollstreckung Aussicht auf Erfolg haben würde, so sind die Forderungsbeträge als Einnahmen zu behandeln.

## § 20

**Einnahmen aus Miete und Pacht**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für die Gewährung einer Lastenbeihilfe bleiben Einnahmen aus Miete oder Pacht außer Betracht, sofern sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern.

## § 21

**Außer Betracht bleibende Einnahmen**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. auf gesetzlicher Grundlage beruhende Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche und zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegeld oder Pflegezulage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten,
3. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung für das dritte und jedes weitere Kind,
4. gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge für das dritte und jedes weitere Kind, höchstens jedoch 480 Deutsche Mark je Kind im Jahr,
5. Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden,
6. Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) in seiner jeweils geltenden Fassung und Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge, soweit es sich dabei nicht um laufende Leistungen für den Lebensunterhalt handelt; ferner Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre,
7. die Entschädigungsrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in seiner jeweils geltenden Fassung,

8. der halbe Betrag der Unterhaltshilfen und der Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Unterhaltsbeihilfen nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) in seiner jeweils geltenden Fassung,

9. Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden; dies gilt nicht, soweit sie den Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind,

10. sonstige Leistungen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind und ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde.

## § 22

**Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens**

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von den nach den §§ 17 bis 21 ermittelten Einnahmen die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.

(2) Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird der nach § 9 a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschbetrag zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Werbungskosten im Sinne von § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben im Sinne von § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.

(3) Von den Einnahmen ist für Steuern und Versicherungsbeträge ein Pauschbetrag von 10 vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 verminderten Einnahmen abzusetzen.

## § 23

**Freibetrag für Empfänger niedriger Einkommen**

(1) Beträgt das Jahreseinkommen eines Alleinstehenden nicht mehr als 2400 Deutsche Mark, so bleiben 600 Deutsche Mark außer Ansatz.

(2) Beträgt die Summe der Jahreseinkommen in einem Haushalt mit zwei oder mehr Familienmitgliedern nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so bleiben 1200 Deutsche Mark außer Ansatz.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein Freibetrag nach § 24 abzuziehen ist.

## § 24

**Freibetrag für Flüchtlinge**

(1) Zu Gunsten eines Flüchtlings aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor Berlins, der seinen ständigen Wohnsitz nach dem 31. Dezember 1958 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat und im Bundesnotaufnahmeverfahren aufgenommen worden ist, ist von der Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ein Freibetrag abzuziehen. Dieser Freibetrag beträgt 1200 Deutsche Mark für jedes zum Haushalt rechnende Familienmitglied, das zu den in Satz 1 genannten Flüchtlingen gehört und dessen Jahreseinkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens berücksichtigt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 getroffene Regelung gilt für die Dauer von vier Jahren seit der Stellung des ersten Antrags auf Gewährung einer Wohnbeihilfe und unter der Voraussetzung, daß der Antrag innerhalb von sechs Jahren nach der Verlegung des Wohnsitzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt worden ist.

## DRITTER TEIL

## Versagung der Wohnbeihilfe

## § 25

**Einsatz und Verwertung von Vermögen**

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, soweit zumutbar ist, daß die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Vermögen für die Entrichtung der Miete oder Aufbringung der Belastung einsetzen oder verwerten. Nicht zumutbar sind insbesondere der Einsatz oder die Verwertung

1. des in § 88 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Bundessozialhilfegesetzes bezeichneten Vermögens,
2. des in § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes bezeichneten Vermögens bis zur Höhe von 3000 Deutsche Mark zuzüglich je 1000 Deutsche Mark für das zweite und jedes weitere Familienmitglied.

## § 26

**Unzulässig errichtete Gebäude und unzureichende Wohnverhältnisse**

- (1) Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt
1. für Wohnraum, dessen Abbruch jederzeit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere städtebaulicher Art, gefordert werden kann und unmittelbar bevorsteht;
  2. für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege we-

gen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist;

3. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen oder Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte.

(2) Eine Wohnbeihilfe wird ferner nicht gewährt, wenn der Wohnraum nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer und unzureichender sanitärer Einrichtungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das Beziehen angemessenen Wohnraums nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

## § 27

**Vorübergehend benutzter Wohnraum**

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt für Wohnraum, der von den in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen benutzt wird.

## § 28

**Doppelwohnungen**

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn für mehrere Wohnungen Miete zu entrichten oder Belastung aufzubringen ist und wenn für eine Wohnung bereits eine Wohnbeihilfe gewährt wird.

## § 29

**Allgemeiner Versagungsgrund**

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die volle Miete oder Belastung aufzubringen, oder wenn sie infolge eigenen sittlichen Verschuldens dazu außerstande sind. Die §§ 18, 19 und 25 bis 28 bleiben unberührt.

## § 30

**Verhältnis der Wohnbeihilfe zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge**

(1) Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn die Miete oder Belastung ganz oder teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen wird. Ist die Voraussetzung für eine Leistung aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge lediglich dadurch eingetreten, daß infolge eines Wohnungswechsels eine höhere Miete zu zahlen ist, so wird eine Mietbeihilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Wird ein Beihilfeempfänger zum Hilfesuchenden im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes und hat er nach dessen Vorschriften Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, so ist die Wohnbeihilfe bis zu



sechs Monaten in der bisherigen Höhe weiterzugewähren. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Beihilfeempfänger nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt hat.

#### VIERTER TEIL

#### Verfahren

##### § 31

#### Antrag

Eine Wohnbeihilfe wird auf Antrag des Beihilfeberechtigten (§ 6) von der nach Landesrecht zuständigen Stelle gewährt.

##### § 32

#### Angaben und Nachweise

(1) Die zuständige Stelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt den Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und die Beweisanträge des Antragstellers ist sie nicht gebunden.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

(3) In der Würdigung des Ergebnisses der Ermittlungen ist die zuständige Stelle frei.

##### § 33

#### Amtshilfe und Auskunftspflicht

(1) Alle Behörden und die Träger von Sozialleistungen sind verpflichtet, der in § 31 genannten Stelle Amtshilfe zu leisten. Insbesondere haben die Finanzbehörden Auskünfte über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und über andere ihnen bekannte für die Gewährung einer Wohnbeihilfe maßgebende Umstände zu erteilen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der in § 31 genannten Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Der Vermieter ist verpflichtet, der in § 31 genannten Stelle über Höhe und Berechnung der Miete, über Wohnfläche und Bezugsfertigkeit der Wohnung sowie über andere ihm bekannte für die Wohnbeihilfe maßgebende Umstände Auskunft zu geben.

##### § 34

#### Entscheidung über den Antrag

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu be-

gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Die Wohnbeihilfe wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt (Beihilfezeitraum). Der Monatsbetrag ist auf einen vollen Betrag in Deutscher Mark festzusetzen. Beträge bis zu 0,50 Deutsche Mark sind nach unten abzurunden, über 0,50 Deutsche Mark nach oben aufzurunden. Monatsbeträge unter 3 Deutsche Mark werden nicht bewilligt.

##### § 35

#### Beginn des Beihilfezeitraumes

(1) Die Wohnbeihilfe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe eingetreten sind.

(2) Sind Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt zurückzahlen, so wird die Wohnbeihilfe auf Antrag rückwirkend von dem Ersten des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung vorliegen hätten, wenn Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge nicht erfolgt wären.

(3) Hat sich die Miete oder Belastung rückwirkend aus Gründen erhöht, welche die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, so wird die Beihilfe auf Antrag rückwirkend von dem Ersten des Monats an gewährt, von dem an die erhöhte Miete oder Belastung zu zahlen ist, jedoch nicht für einen Zeitraum, für den nach Absatz 1 eine Wohnbeihilfe nicht gewährt wird.

##### § 36

#### Auszahlung der Wohnbeihilfe

(1) Die Wohnbeihilfe wird an den Beihilfeberechtigten gezahlt. Die Mietbeihilfe kann mit schriftlicher Einwilligung des Beihilfeberechtigten auch an den Vermieter gezahlt werden.

(2) Die Wohnbeihilfe wird in der Regel vierteljährlich im voraus gezahlt; Wohnbeihilfebeträge über 20 Deutsche Mark im Monat sollen monatlich gezahlt werden.

##### § 37

#### Mitteilungspflicht des Beihilfeempfängers

Der Beihilfeberechtigte, dem eine Wohnbeihilfe gewährt worden ist (Beihilfeempfänger), ist verpflichtet, der in § 31 genannten Stelle für den jeweils abgelaufenen Beihilfezeitraum unverzüglich mitzuteilen, wie hoch das Familieneinkommen und die Miete oder Belastung während des Beihilfezeitraumes waren. Änderungen sonstiger für die Gewährung der Wohnbeihilfe maßgebender Tatsachen und Verhältnisse, die zu einer Ermäßigung oder Entziehung der Wohnbeihilfe berechtigen, hat der Beihilfeempfänger der in § 31 genannten Stelle während des Beihilfezeitraumes unverzüglich mitzuteilen.

## § 38

**Weitergewährung der Wohnbeihilfe**

(1) Die Wohnbeihilfe ist nach Ablauf des Beihilfezeitraumes in der Regel für weitere zwölf Monate zu gewähren, wenn der Beihilfeempfänger dies bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Beihilfezeitraumes beantragt und wenn Änderungen der für die Gewährung der Wohnbeihilfe maßgebenden Tatsachen oder Verhältnisse, insbesondere des Familieneinkommens, der Miete oder Belastung, nicht eingetreten sind. Für die Weitergewährung sind das Familieneinkommen und die Miete oder Belastung für den abgelaufenen Beihilfezeitraum zugrunde zu legen; die §§ 16 ff. sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Jahreseinkommen im Sinne des § 17 die Einnahmen für den abgelaufenen Beihilfezeitraum gelten. Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen oder Aufwendungen während des Zeitraumes, für den die Wohnbeihilfe weitergewährt wird, ändern, so sind die mutmaßlich zu erwartenden Beträge maßgebend.

(2) §§ 34 und 35 sind entsprechend anzuwenden.

## § 39

**Erhöhung, Herabsetzung und Entziehung der Wohnbeihilfe**

(1) Ändern sich die für die Gewährung der Wohnbeihilfe maßgebenden Tatsachen oder Verhältnisse, so wird die Wohnbeihilfe erhöht, herabgesetzt oder entzogen.

(2) Die Wohnbeihilfe wird nur auf Antrag des Beihilfeempfängers erhöht; § 35 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Wohnbeihilfe wird von Amts wegen mit Wirkung von dem Ersten des Monats an entzogen oder herabgesetzt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung ganz oder teilweise entfallen sind. Die Wohnbeihilfe darf wegen einer Erhöhung des Familieneinkommens, die während des abgelaufenen Beihilfezeitraumes eingetreten ist, für diesen Zeitraum nicht entzogen oder herabgesetzt werden, wenn sich das Familieneinkommen gegenüber dem der Gewährung der Wohnbeihilfe zugrunde gelegten Zeitpunkt um nicht mehr als 5 vom Hundert erhöht hat.

(4) § 34 ist entsprechend anzuwenden.

## § 40

**Rückforderung überzahlter Wohnbeihilfe**

(1) Beträge, die der Beihilfeempfänger nach § 39 Abs. 3 zu Unrecht erhalten hat, sind zurückzuzahlen.

(2) Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den Beihilfeempfänger bedeuten oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfange Kosten oder Verwaltungsaufwendungen entstehen würden.

(3) Die Rückforderung soll gegen einen Anspruch auf künftige Wohnbeihilfe aufgerechnet werden. Soweit nicht aufgerechnet werden kann oder nicht freiwillig zurückgezahlt wird, wird die Rückforderung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

## § 41

**Kostenfreiheit**

Für Amtshandlungen, welche die in § 31 genannte Stelle im Rahmen dieses Gesetzes vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

## § 42

**Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren gilt § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung.

## FUNFTER TEIL

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 43

**Durchführungsvorschriften**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die nach § 3 Abs. 2 und § 4 zu berücksichtigende völlige, teilweise und zeitweise Erwerbsunfähigkeit und unverschuldete Arbeitslosigkeit sowie über deren Anerkennung und Nachweis;
2. die Ermittlung der Miete und des Mietwertes (§ 11) sowie die Festsetzung von von Pauschbeträgen für die Fälle, daß die in § 11 Abs. 2 bezeichneten Umlagen, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten sind, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist;
3. die Berechnung und den Umfang der Belastung (§ 12);
4. den Rahmen für die von den Landesregierungen festzusetzenden Obergrenzen für Mieten und Belastungen (§ 13);
5. die Berechnung der Wohnfläche (§ 14);
6. die Einkommensermittlung und die abziehenden Beträge (§§ 5 und 16 ff. sowie § 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3);
7. die Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (§ 21 Nr. 9 und 10);

8. die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Weitergewährung, Erhöhung, Herabsetzung, Entziehung und Versagung der Wohnbeihilfe sowie die Rückforderung zu Unrecht empfangener Beihilfebeträge.

Auf Grund der Ermächtigung nach den Nummern 3 und 5 kann auch die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 738) geändert und ergänzt werden.

(2) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 nicht ergangen ist, gelten § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, §§ 20 bis 22 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185).

(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche § 8 Abs. 1, 2 und § 9 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen sowie die dort bezeichneten Vorschriften.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tabellen bekanntzugeben, die für die Höhe der monatlichen Wohnbeihilfe für Ein- bis Achtpersonenhaushalte maßgebend sind, sofern

1. das monatliche Familieneinkommen 750 Deutsche Mark zuzüglich je 150 Deutsche Mark für das zweite und jedes weitere Familienmitglied nicht übersteigt und
2. die monatliche Miete oder Belastung (§ 15) innerhalb folgender Grenzen liegt:
  - a) bei einem Alleinstehenden zwischen 15 und 105 Deutsche Mark,
  - b) bei einem Haushalt mit zwei Familienmitgliedern zwischen 20 und 150 Deutsche Mark,
  - c) bei einem Haushalt mit drei Familienmitgliedern zwischen 30 und 195 Deutsche Mark,
  - d) bei einem Haushalt mit vier Familienmitgliedern zwischen 35 und 240 Deutsche Mark,
  - e) bei einem Haushalt mit fünf Familienmitgliedern zwischen 40 und 285 Deutsche Mark,
  - f) bei einem Haushalt mit sechs Familienmitgliedern zwischen 45 und 330 Deutsche Mark,
  - g) bei einem Haushalt mit sieben Familienmitgliedern zwischen 50 und 375 Deutsche Mark,
  - h) bei einem Haushalt mit acht Familienmitgliedern zwischen 55 und 420 Deutsche Mark.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Obergrenzen für die Berücksichtigung der Mieten und Belastungen (§ 13) in Anlehnung an die für die öffentlich geförderten

Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues üblichen Mieten für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat festzusetzen. Die Obergrenzen sollen nach Ortsklassen und Wohnungsgruppen, insbesondere nach Art und Alter der Gebäude, gestaffelt sein. Die Einteilung der Ortsklassen ergibt sich aus dem nach dem Bundesbesoldungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung aufgestellten Ortsklassenverzeichnis. Die Obergrenzen können nach weiteren unterschiedlichen Merkmalen, insbesondere nach Wohngegend, nach Stockwerkunterschied, Lage und Ausstattung der Wohnungen, gestaffelt sein.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes auch die Einnahmen im letzten Kalenderjahr vor der Stellung des Antrags auf Gewährung einer Wohnbeihilfe sein können (§ 17 Abs. 1).

#### § 44

##### Übergangsregelung

Ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Miet- oder Lastenbeihilfe auf Grund bisheriger Vorschriften gewährt worden, so ist sie bis zum Ablauf des Beihilfezeitraumes, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Anwendbarkeit dieses Gesetzes, nach den bisherigen Vorschriften weiterzugewähren, soweit und solange die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

#### § 45

##### Erstattung der Wohnbeihilfen

Wohnbeihilfen (§ 1), die von einem Land gezahlt worden sind, werden ihm vom Bund zur Hälfte erstattet, und zwar für jedes Jahr gesondert. Ein Anspruch auf Erstattung dieser Aufwendungen besteht nicht, solange die Landesregierung von der ihr nach § 43 Abs. 5 erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 46

##### Anderung des Zweiten Bundesmietengesetzes

(1) Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 frühestens am 1. Juli 1963 und spätestens am 1. Januar 1966 freigegeben.“

2. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft.“

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

## § 47

**Anderung des Mieterschutzgesetzes**

(1) § 54 Abs. 1 Satz 1 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) erhält folgende Fassung: „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

## § 48

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 49

**Zeitlicher Geltungsbereich**

Wohnbeihilfe nach diesem Gesetz wird in denjenigen kreisfreien Städten, Landkreisen oder Gemeinden, für welche die Mietpreise nach §§ 15, 16 des Zweiten Bundesmietengesetzes noch nicht freigegeben sind, erst vom Zeitpunkt ihrer Freigabe an gewährt. Ist die Mietpreisfreigabe für den Landkreis erfolgt, so gilt Satz 1 auch in den Gemeinden des Landkreises, für welche die Preise noch nicht freigegeben sind.

## § 50

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1963

**Dr. von Brentano und Fraktion**

**Dr. Mende und Fraktion**

**Begründung**

Nach § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes (Artikel I des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 389) werden im Zuge der Eingliederung des Wohnungswesens in die soziale Marktwirtschaft vom 1. Juli 1963 ab in den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen bis dahin die Wohnraumbewirtschaftung durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen aufgehoben ist oder von diesem Zeitpunkt an aufgehoben wird, weil das statistische Wohnungsdefizit dies vertretbar und geboten erscheinen läßt, die Mietpreise freigegeben. Die Mietpreisfreigabe ist jedoch davon abhängig, daß bis dahin das in § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (Artikel VII des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht) bezeichnete Gesetz in Kraft getreten ist. Diese dem Grundsatz nach bereits beschlossene Regelung dient in erster Linie dazu, soziale Härten zu beseitigen, die sich bei der Bildung freier Marktmieten im einzelnen ergeben können. Die Miet- und Lastenbeihilfen sollen in wirtschaftlicher Hinsicht für alle, die nicht in der Lage sind, die Leistungen für eine angemessene Wohnung aufzubringen, die Erhaltung eines Mindestmaßes an Wohnraum in wirtschaftlicher Hinsicht durch einen Zuschuß der öffentlichen Hand sichern.

Es ist notwendig, die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften so frühzeitig zu erlassen, daß die betroffenen Staatsbürger sich über die Hilfe, die ihnen zuteil werden soll, rechtzeitig unterrichten können.

Auch die mit der Durchführung der Maßnahme befaßten Stellen müssen sich auf ihre Aufgaben vorbereiten können. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben es sich daher zur Einhaltung des gesetzlichen Termins vom 1. Juli 1963 angelegen sein lassen, den Entwurf eines Gesetzes über Wohnbeihilfen einzubringen ungeachtet dessen, daß ein entsprechender Gesetzentwurf von der Bundesregierung vorbereitet wird und nach Beschlußfassung durch die Bundesregierung und Stellungnahme des Bundesrates dem Bundestag vorgelegt werden soll.

Der Gesetzentwurf verfolgt zugleich das Ziel, die bisher schon geltenden Vorschriften über Miet- und Lastenbeihilfen, die auf verschiedener gesetzlicher Grundlage beruhen und verschiedenartig ausgestaltet sind, gesetzlich neu zu ordnen, dabei möglichst zu vereinheitlichen und die bestehende Unübersichtlichkeit des bisherigen Rechts zu beseitigen. Sieht man von den Mietbeihilfen nach dem Ersten Bundesmietengesetz ab, die kaum noch praktische Bedeutung haben, so gibt es zur Zeit im wesentlichen noch die Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen; hiernach werden die Mietbeihilfen in sozialen Härtefällen grundsätzlich nur zum Ausgleich der Mieterhöhungen nach dem Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht gewährt. Im Bereich des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues gibt es Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes allgemein als eine Art Finanzierungsmaßnahme zur Erzielung tragbarer Mieten oder Belastungen. Dabei ist wiederum zu unter-

scheiden zwischen der Regelung des § 73 alter Fassung und der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), die nebeneinander gelten und sich hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs und Inhalts unterscheiden.

Der Gesetzentwurf sieht davon ab, das neue Recht der Miet- und Lastenbeihilfen im ganzen Bundesgebiet einheitlich alsbald einzuführen. Seine Einführung soll vielmehr stufenweise in den Gebieten erfolgen, in denen die Preisbindung entfällt. Soweit die Preisbindung über den 1. Juli 1963 hinaus gebietsweise weiter bestehen bleibt und erst nach diesem Zeitpunkt oder am Schlußtermin der Preisbindung aufgehoben wird, kann es zunächst weiterhin bei der bisherigen Regelung verbleiben. Insoweit besteht eine Notwendigkeit zur Einführung des neuen Rechtes noch nicht. Um Härten beim Übergang vom alten zum neuen Recht zu vermeiden, ist aber vorgesehen, daß die alten Vorschriften noch 6 Monate weiter anzuwenden sind, wenn sie günstiger sind.

Der besondere Charakter der Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes läßt es zwar zweckmäßig erscheinen, insoweit an einer Sonderregelung festzuhalten. Dabei werden jedoch die beiden Arten der Regelung nach § 73 beseitigt und auch diese Miet- und Lastenbeihilfen den sonstigen Vorschriften möglichst weitgehend angepaßt.

Das Ziel des Gesetzentwurfs, nach der Eingliederung des Wohnungswesens in die soziale Marktwirtschaft wirtschaftlich ausreichenden Wohnraum zu sichern, bedingt es, den Geltungsbereich der Wohnbeihilfen auf alle Wohnungen auszudehnen, also z. B. auch auf frei finanzierte Wohnungen, die schon jetzt keinen Preisbindungen mehr unterliegen. Andererseits muß jedoch der Mißbrauch des Einsatzes öffentlicher Mittel in den Fällen unterbunden werden, in denen eine solche Hilfe nicht vertretbar erscheint. Auch muß vermieden werden, daß die Einführung der Mietbeihilfen dazu führt, daß die Mieten nach der Mietpreisfreigabe allgemein unangemessen steigen. Die Sicherungsmaßnahmen bestehen hauptsächlich in folgendem:

1. Anspruch auf Wohnbeihilfe besteht nur, wenn das Familieneinkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt; für die Wohnbeihilfe kommt also nur ein Teil der Einkommensbezieher in Betracht.
2. Wohnbeihilfe wird nur gewährt, wenn durch die Aufwendungen für die Wohnung ein bestimmter als tragbar angesehener Betrag (Vomhundertsatz des monatlichen Familieneinkommens) überschritten wird. Bei den Wohnbeihilfeberechtigten ist der Anwendungsbereich also im Einzelfall durch die Höhe der Aufwendungen im Hinblick auf das Familieneinkommen eingeschränkt.
3. Die Wohnbeihilfe darf einen bestimmten Teilbetrag der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung nicht übersteigen; es muß also eine bestimmte Mietquote immer selbst getragen werden (Interessensquote).
4. Bei der Gewährung der Wohnbeihilfe werden bestimmte Obergrenzen für die Berücksichtigung

der Miete oder Belastung festgelegt, die in Anlehnung an die Mieten und Belastungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues festgelegt werden; es wird also vermieden, daß unangemessen hohe Aufwendungen für die Wohnung berücksichtigt werden.

Im übrigen sollen bewährte Grundsätze der bisherigen Regelung übernommen werden, z. B. daß die Wohnbeihilfe nur für eine begrenzte, nämlich benötigte Wohnfläche gewährt wird.

Die Tatbestände der Lastenbeihilfe, soweit sie sich nicht nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes richtet, werden gegenüber dem bisherigen Recht ausgeweitet. So erscheint es angebracht, Lastenbeihilfen nicht nur bei wesentlicher Einkommensminderung durch Tod oder Arbeitslosigkeit vorzusehen, sondern auch teilweise oder zeitweise Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit in bestimmten Grenzen zu berücksichtigen.

\*

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes werden sich in übersehbaren Grenzen halten. Wie hoch die finanziellen Lasten für Bund und Länder aus der vorgesehenen endgültigen Regelung der Wohnbeihilfen sein werden, kann nur in den mutmaßlichen Größenordnungen abgeschätzt werden. Da die Neuregelung ab Mitte 1963 Platz greifen soll und — wie üblich — mit einer bestimmten Anlaufzeit gerechnet werden muß, dürften in der zweiten Hälfte des Jahres 1963 nennenswerte finanzielle Belastungen für Bund und Länder noch nicht anfallen. Auch die Jahre 1964 und 1965 werden Übergangsjahre sein, insbesondere, weil die Inanspruchnahme der Wohnbeihilfen nach der Aufhebung der gesetzlichen Mietpreisbindungen auf Grund des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht erst in dem Maße einsetzen wird, in dem die Mieten kreisweise freigegeben werden. Berücksichtigt man außerdem, daß ein großer Teil der Mietverträge, insbesondere über die älteren Wohnungen, schon längere Zeit läuft und daher nach den gesetzlichen Vorschriften erst mit einer längeren Kündigungsfrist aufgehoben bzw. geändert werden kann, wird die finanzielle Belastung aus den Wohnbeihilfen aller Voraussicht nach erstmalig im Jahre 1967 voll Platz greifen.

Dies wird durch die bisherigen Erfahrungen bestätigt. Durch die nach den geltenden Vorschriften gewährten Miet- und Lastenbeihilfen sind Bund und Länder finanziell nur geringfügig belastet worden. An Aufwendungen für Bund und Länder entstanden:

1. In der Zeit vom 1. Juli 1960 bis 30. Juni 1962 für Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz vom 23. Juni 1960 rd. 7 500 000 Deutsche Mark,
2. vom Rechnungsjahr 1957 an bis 30. Juni 1962 für Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes rd. 16 000 000 Deutsche Mark,
3. vom Rechnungsjahr 1959 an bis 31. August 1962 für Mietbeihilfen an Bundesbedienstete mit geringem Einkommen rd. 115 000 Deutsche Mark,
4. vom Rechnungsjahr 1959 an bis 31. Dezember 1961 für Mietbeihilfen an Postbedienstete mit geringem Einkommen rd. 790 000 Deutsche Mark.